

Allgemeines

Träger der Kinderkrippe Miniclub ist das Sozialwerk der Freien Christengemeinde Leer e.V., über die FCG - KiTa gGmbH, Eidtmannsweg 12, 26789 Leer. Die Einrichtung arbeitet auf Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen sowie in Anlehnung an den „Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“.

In die Krippe aufgenommen werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen im Alter von 0 bis 3 Jahren.

Die Arbeit und pädagogische Ausrichtung der Kinderkrippe ist in der Konzeption definiert und wird dort laufend evaluiert. Die jeweils aktuelle Konzeption wird allen Interessenten jederzeit auf Verlangen ausgehändigt.

Öffnungszeiten - Tagesablauf

Die Kernöffnungszeit der Kinderkrippe Miniclub ist Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr. Bei zusätzlichem Bedarf besteht die Möglichkeit, einen Frühdienst (ab 7:30 Uhr) bzw. einen Spätdienst (bis 13:30 Uhr) in Anspruch zu nehmen.

Um für die Kinder und Mitarbeiter eine ruhige Lernumgebung und ungestörtes pädagogisches Arbeiten zu ermöglichen, gibt es verbindliche Bring- und Abholzeiten, die grundsätzlich einzuhalten sind (Bringphase 8:00 bis 8:30 Uhr, Abholphase 12:15 bis 13:00 Uhr). Notwendige Abweichungen, z.B. für Arztbesuche, sind mit den Mitarbeitern abzusprechen.

Wir haben zwei gemeinsame Mahlzeiten im Miniclub. Das Frühstück wird mitgebracht. Süßigkeiten sind nur zu besonderen Anlässen wie etwa Geburtstagen erlaubt. Getränke (Wasser, Milch und Tee) werden im Miniclub angeboten, sie sollten nicht mitgegeben werden. Ein warmes Mittagessen wird täglich im Min Club zubereitet, die Kosten hierfür werden zusätzlich zu den Beiträgen abgerechnet.

Wir arbeiten in einem Bezugsgruppensystem, wobei jeweils 5 Kinder von einer Bezugsperson möglichst konstant über die gesamte Krippenzeit des Kindes betreut werden. Das Kind muss morgens seiner Bezugsperson persönlich übergeben werden, erst dann kann die Krippe die Aufsichtspflicht übernehmen. Die Abholung der Kinder muss durch einen der Erziehungsberechtigten erfolgen, andere zur Abholung der Kinder Berechtigte sind den Mitarbeitern vorzustellen und schriftlich zu benennen.

Die Krippe stellt einen „geschützten Raum“ für die Kinder dar. Innerhalb der Öffnungszeiten haben deshalb außenstehende Personen dort keinen bzw. nur nach Terminvergabe Zutritt.

Anmeldung - Platzvergabe

Die Anmeldung des Kindes muss schriftlich erfolgen. Mündliche Absprachen haben keinen bindenden Charakter. Mit der schriftlichen Anmeldung wird auch die Zielsetzung der Arbeit der Kinderkrippe ausdrücklich anerkannt und unterstützt.

Bitte melden Sie Ihr Kind zum gewünschten Termin auf dem entsprechenden Formular des Miniclub an. Wir können leider nicht garantieren, dass zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ein Krippenplatz für Ihr Kind vorhanden ist. Alle Kinder die keinen Platz zum gewünschten Termin erhalten können, werden auf einer Warteliste in der Reihenfolge der Anmeldedaten geführt. Die Aufnahme für einen Krippenplatz erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres (d.h. im Sommer) und wird vom Miniclub ggf. telefonisch abgesprochen und schriftlich bestätigt. Mit Zusendung der verbindlichen Zusage auf einen Kinderkrippenplatz an die Erziehungsberechtigten wird ein gültiger Betreuungsvertrag geschlossen. Diese Grundsätze sind Bestandteil des Vertrages.

In der Zeit vom 01.November 2019 bis zum 28.Februar 2020 können Sie die Unterlagen zur Anmeldung auf unserer Homepage herunterladen und ausgefüllt bei uns einreichen. Später eingereichte Anmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Bei einer Abmeldung für die Monate Juni und Juli endet die Gebührenpflicht erst Ende Juli.

In den Sommerferien wird der Miniclub vier Wochen geschlossen, außerdem eine Woche in den Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie eine Woche in den Osterferien. Dazu können einzelne, bestimmte Tage, die vorher genau angekündigt werden (Fortbildungsmaßnahmen, Brückentage o.ä.) kommen.

Akut erkrankte Kinder dürfen nicht zur Betreuung im Miniclub abgegeben werden, dies gilt insbesondere wenn Symptome wie Fieber, Durchfall, Erbrechen oder Hautausschlag auftreten. Nach Ausheilung einer Infektionskrankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Es empfiehlt sich, einen symptomfreien Tag zu Hause vor der Rückkehr in die Krippe einzuhalten.

Ein neu aufgenommenes Kind soll sich behutsam in die neue Umgebung einfinden können. Deshalb starten wir mit einer i. d. R. dreiwöchigen Eingewöhnungszeit, in der die Anwesenheit, bzw. später ständige Erreichbarkeit eines Elternteils oder einer anderen, dem Kind eng vertrauten Bezugsperson notwendig ist. Dies sollten Eltern in ihrer Zeitplanung, bspw. vor der Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit, berücksichtigen.

Beiträge - Gebühren

Die Gebühren sind lt. Satzung der Stadt Leer für alle Kindertagesstätten einheitlich und verbindlich festgelegt. Für Kinder ab dem 4. Lebensjahr, werden bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden täglich keine Gebühren mehr fällig (Beitragsfreiheit). Die aktuellen Gebührensätze für jüngere Kinder sowie über die beitragsfreie Betreuungszeit hinaus gehenden Zeiten finden Sie in der Gebührenstaffel sowie in der Satzung der Stadt Leer. Zusätzlich entstehen Kosten für Aktionen und Verköstigung, die neben ggf. anfallenden

Beiträgen zu entrichten sind. Alle monatlichen Sätze entsprechen 1/12 des Jahresbeitrages und sind monatlich von August bis Juli zu zahlen - unabhängig von den jeweiligen Ferienterminen, Schließzeiten oder sonstigen Fehlzeiten des Kindes. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug durch den Träger, dem hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist. Die Gebühren werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, bzw. des Elternteils bei denen/dem das Kind lebt, festgesetzt. Sie sind zum Teil nach Einkommen und Zahl der Kinder gestaffelt. Dabei werden alle minderjährigen unterhaltspflichtigen Kinder, die im gleichen Haushalt leben, berücksichtigt.

Im Falle von Beiträgen mit Staffelung ist Grundlage hierfür die die Selbsterklärung (Formular der Kinderkrippe) mit Nachweis durch Vorlage oder Kopie des Einkommenssteuerbescheides. Als Einkommen ist grundsätzlich das gesamte zu versteuernde Jahreseinkommen im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommenssteuergesetz zu verstehen. Maßgebend ist das vorletzte vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegende Kalenderjahr, in dem das Kind in die Kinderkrippe aufgenommen wird.

Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen im laufenden Jahr um mehr als 5000,00 € von dem vorletzten Kalenderjahr abweicht, so ist das voraussichtliche zu versteuernde Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, zum Beispiel durch:

Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Einnahmeüberschussrechnung unter Berücksichtigung steuerlich absetzbarer Beträge.

Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitraum des Kinderkrippenbesuchs im Einkommensbereich von mehr als 20% sowohl positiv als auch negativ sind unaufgefordert aktuelle Einkommensnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes das in einer Kindertagesstätte einen Platz belegt, können einen Antrag auf Kostenübernahme an das Jugendamt stellen. Nach Prüfung wird das Jugendamt den Beitrag bei Bedarf ganz oder teilweise übernehmen. Für den übernommen Teil des Beitrages sind die Erziehungsberechtigten von der Zahlung des Beitrages an die Kinderkrippe befreit, die Zahlungen des Jugendamtes gehen dem Träger der Einrichtung direkt zu. Für nicht vom Jugendamt übernommene Beiträge oder deren Teile haften die Antragsteller dem Träger unmittelbar und ggf. auch rückwirkend.

Fällige Gebühren werden mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils am 15. eines Monats oder dem darauf folgenden ersten Bankarbeitstag eingezogen. Die Abbuchungen erfolgen durch die FCG-KiTa gGmbH und werden mit dem Namen Ihres Kindes sowie der Gläubiger-Identifikationsnummer DE89ZZZ00001508657 versehen.

Erziehungspartnerschaft, Elternvertretung

Der Miniclub sieht seine pädagogische Arbeit und Betreuung der Kinder als Ergänzung zur Erziehung durch das Elternhaus bzw. die Familie mit dem gemeinsamen Ziel, für das Wohl

des Kindes einzutreten und seine Entwicklung optimal zu fördern. Das Einbringen von Vorschlägen, Ideen, Fragen, Informationen sowie das Ansprechen von Problemen von Seiten der Eltern ist ausdrücklich gewünscht. Eine Gelegenheit dazu bieten die einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgespräche, bei denen wir uns in ruhiger Atmosphäre über die Entwicklungsprozesse des Kindes und andere anstehende Themen austauschen. Auch die täglichen Übergabegespräche sehen wir als wichtige Plattform zum Austausch von Informationen an.

In regelmäßigen Abständen werden Elternabende durchgeführt. Hier wird zu Beginn jedes Krippenjahres nach § 10 des KiTaG ein Elternbeirat gewählt.

In den Eingangsbereichen gibt je eine große Tafel Auskunft über die im Miniclub behandelten aktuellen Themen und Aktionen. Die Auswahl der Themen geschieht zum einen aufgrund der Beobachtung der Kinder (was sind ihre Themen, was beschäftigt sie gerade, was trainieren und üben sie), zum anderen auch in Anlehnung an das Kirchenjahr und einige festliche Anlässe. So werden während eines Krippenjahres auch verschiedene Feste mit den Kinder und Eltern gefeiert.

Haftung & Versicherungen

Auf dem direkten Weg zur und von der Kinderkrippe sind die Kinder über die Gemeindeunfallversicherung versichert, jedoch nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Zeit während des Aufenthaltes im Miniclub und bei jeder Veranstaltung der Krippe außerhalb des Grundstückes Friesenstr. 12 (z.B. bei einem Spaziergang).

Für Schäden die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, haften wir nach § 31 BGB. Diese Haftung gilt gegenüber allen Besuchern und für alle Veranstaltungen. Die persönliche Haftung von Verursachern bleibt hiervon unberührt. Grundsätzlich nicht haftpflichtig ist die Kindertagesstätte für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrzeugen entstehen - auch bei durch die Kindertagesstätte veranlassten Fahrten wie z.B. Ausflügen.

Datenschutz

Die EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) verpflichtet uns, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Daten von Ihnen erheben, speichern oder weiterleiten. Dieser Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie in Bezug auf den Schutz Ihrer Daten haben.

1. Verantwortung für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die
FCG-KiTa gGmbH
Eidmannsweg 12
26789 Leer

vertreten durch ihre Geschäftsführer Manfred Elsen und Wolfram Jäger.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Es werden nur die Daten erhoben und verarbeitet, die notwendig sind um den Betreuungsvertrag zwischen Ihnen und den Kindertagesstätten und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Ihrer Kinder. Dazu zählen Name, Adresse, Geburtsdatum, Einkommensnachweise, Bankverbindung/en sowie die Verlaufsdocumentation während der laufenden Betreuung.

Die Erhebung dieser Daten ist Voraussetzung für die Betreuung, ohne diese Daten kann eine Betreuung Ihrer Kinder nicht erfolgen.

3. Weitergabe Ihrer Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind, uns dies gesetzlich gestattet ist oder Sie eingewilligt haben.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können vor allem Ihr Kreditinstitut, unsere Aufsichtsbehörde sowie die kommunalen Behörden der Kinder- und Jugendförderung sowie Jugendämter, denen wir unterstehen, sein.

4. Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur solange aufbewahrt, wie es für die Durchführung der Betreuung notwendig ist. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir jedoch verpflichtet, alle Daten im Rahmen der geltenden Aufbewahrungsfristen bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren aufzubewahren.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten. Bei unrichtigen Daten können Sie die Berichtigung der fehlerhaften Daten verlangen.

Das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Da die Verarbeitung Ihrer Daten auf der Basis gesetzlicher Regelungen erfolgt, benötigen wir nur in Ausnahmefällen Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für eine zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben zusätzlich das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 6, Absatz 1 e DSGVO.

Verhalten in der Kinderkrippe

Bitte verhalten Sie sich in den Räumen des MiniClub stets rücksichtsvoll und der Situation angemessen. Gern dürfen Sie sich auch mit anderen Eltern austauschen, wir bitten jedoch um Verständnis, dass wir Besucher - falls der Kindergartenalltag es erfordert - bitten werden, die Einrichtung zu verlassen. Dies gilt in abgewandelter Form auch für Besucherkinder (z.B. in den Ferien).

Die Nutzungs von Smartphones oder sonstigen Mobilfunkgeräten ist in unseren Einrichtungen grundsätzlich nicht erwünscht! Aus Gründen des Datenschutzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften ist das Fotografieren in unseren Einrichtungen durch Eltern oder Besucher verboten.

Für alle Besucher unserer Einrichtungen besteht eine Verschwiegenheitsverpflichtung dahingehend, über alle vertraulichen Angelegenheiten im MiniClub, die ihm anvertraut oder bekannt geworden sind, sowie über die Belange der Kinder und Angehörigen sowie sonstiger Personen gegenüber Außenstehenden strengstes Stillschweigen zu bewahren und sie auch persönlich nicht auf unlautere Art zu verwenden.

Spielzeuge sollten nicht mit in den MiniClub gebracht werden. Alle persönlichen Gegenstände (z.B. Hausschuhe) der Kinder müssen mit Namen versehen werden, der MiniClub haftet nicht für etwaige Beschädigungen oder Verlust.

Gebühren Kinderkrippe MiniClub 2019/2020

Einkommen				Betreuungszeit in Stunden/ Monatliche Kosten		
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	5 Std.	5,5 Std.	6 Std.
bis zu	23.000 €	26.000 €	29.000 €	115,00 €	126,50 €	138,00 €
bis zu	33.000 €	36.000 €	39.000 €	155,00 €	170,50 €	186,00 €
bis zu	43.000 €	46.000 €	49.000 €	185,00 €	203,50 €	222,00 €
über	43.000 €	46.000 €	49.000 €	215,00 €	236,50 €	258,00 €

Wenn dem Haushalt mehr als drei unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind in allen Staffeln um weitere 3.000 €.

Für alle Kinder werden monatliche Kosten für Verbrauchsmaterialien in Höhe von € 17,50 im Monat zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben.

Wir bieten allen Kindern ein warmes Mittagessen in der KiTa an. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von € 42,50 im Monat, die ebenfalls zusätzlich zu den vorstehenden Gebühren erhoben werden.